

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Neue Folge · Band 79

Abt. B:

Abhandlungen zur Europäischen und
Deutschen Rechtsgeschichte

Wilhelm Theodor Kraut
(1800–1873)

Ein Leben für die Lehre

Von

Mona Hasenritter



Duncker & Humblot · Berlin

MONA HASENRITTER

Wilhelm Theodor Kraut
(1800–1873)

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 79

Abt. B: Abhandlungen zur Europäischen und
Deutschen Rechtsgeschichte

Wilhelm Theodor Kraut (1800–1873)

Ein Leben für die Lehre

Von

Mona Hasenritter



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.
hat diese Arbeit im Jahr 2016
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen

Druck: CPI buch.bücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0720-6704

ISBN 978-3-428-15169-1 (Print)

ISBN 978-3-428-55169-9 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85169-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/2017 von der Juristenfakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen.

Besonderen Dank schulde ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Frank L. Schäfer, LL.M. (Cambridge). Er hat die Anregung zu einer Beschäftigung mit dem Thema dieser Untersuchung gegeben. Die schriftliche Ausarbeitung erfolgte im Wesentlichen während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem ehemaligen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäische und Deutsche Rechtsgeschichte sowie Historische Rechtsvergleichung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Nach einer dem Rechtsreferendariat geschuldeten mehrjährigen Unterbrechung der Arbeit hat er durch seine Unterstützung, die fortwährend engagierte Betreuung und die zügige Durchführung des Promotionsverfahrens wesentlich zum Gelingen des Projektes beigetragen. Hierfür danke ich ihm sehr herzlich. Gedankt sei ebenso Prof. Dr. Wolfgang Kaiser für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Gewidmet sei diese Arbeit meinen lieben Eltern, denen mein größter Dank gilt. Ihre Unterstützung, Ermutigung und ihr Verständnis waren für mich über all die Jahre von unschätzbarem Wert.

Lüneburg, im Dezember 2017

Mona Hasenritter

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Wilhelm Theodor Kraut

9

A. Kraut und die Deutsche Rechtsgeschichte	11
B. Biographie	15
I. Jugend und Studium	15
II. Der Weg zur Professur	17
III. Weiterer Werdegang	19
IV. Nebenämter	19
V. Verfassungsstreit und berufliche Hürden	24
VI. Lehre	29
VII. Literarisches Werk	30
VIII. Zusammenfassung und Fazit	34
C. Vorlesungsnachschrift	36
I. Kollegheft und Verfasser	36
II. Vorlesungsnachschrift als Gattung	37
III. Der Grundriss zur Vorlesung zum Deutschen Privatrecht	37
1. Aufbau	38
2. Inhalt	38
IV. Inhalt der Nachschrift: Zentrale Themen bei Kraut im Vergleich zu zeitgenössischen Germanisten	43
1. Deutsches Privatrecht bei Kraut	43
a) Einführung: Der Begriff des Deutschen Privatrechts	43
aa) Historische Ausgangslage	44
bb) Germanistik im 19. Jahrhundert	45
b) Ausgewählte Germanisten und das Deutsche Privatrecht	46
aa) Carl Joseph Anton Mittermaier	46
bb) Carl Friedrich Wilhelm von Gerber	50
cc) Heinrich Gottfried Philipp Gengler	54
dd) Johann Caspar Bluntschli	57

c) Krauts Haltung zum Deutschen Privatrecht im Vergleich	61
aa) Begriff des Deutschen Privatrechts bei Kraut	61
bb) Rechtsquellen des Deutschen Privatrechts bei Kraut	62
cc) Umgang mit dem Deutschen Privatrecht	65
(1) Gibt es ein <i>gemeines</i> deutsches Privatrecht?	66
(2) Aufgabe der Wissenschaft eines Deutschen Privatrechts	69
2. Die Genossenschaft bei Kraut	71
a) Krauts Darstellungen zu den Genossenschaften	71
b) Genossenschaften bei anderen Germanisten und Vergleich	73
3. Die Rechtsstellung der Juden bei Kraut	74
D. Resümee	77
E. Anhang	80
I. Publikationen von Wilhelm Theodor Kraut	80
II. Briefwechsel	80
III. Vorlesungsnachschriften von Wilhelm Theodor Kraut	82
IV. Vorlesungsnachschriften zu Wilhelm Theodor Kraut	82
1. Vorlesung Kirchenrecht	82
2. Vorlesung Deutsches Staatsrecht	82
3. Vorlesung Deutsches Privatrecht	82
F. Literaturverzeichnis	84
G. Personenregister	92

2. Teil

Edition der Vorlesungsnachschrift	95
A. Erläuterungen	97
B. Transkription	99

1. Teil

Wilhelm Theodor Kraut

A. Kraut und die Deutsche Rechtsgeschichte

Wilhelm Theodor Kraut (1800–1873) ist ein Rechtsgelehrter, der auf den ersten Blick aufgrund der überschaubaren Anzahl seiner Publikationen keinen zwingenden Anlass zur näheren Betrachtung zu bieten scheint. Die rechtshistorische Literatur zum Deutschen Privatrecht beschränkt sich in der Regel auf die Nennung seiner beiden Werke, davon eines zum Deutschen Privatrecht und das andere zum Vormundschaftsrecht. Die von Kraut verfassten Aufsätze, Rezensionen und anderen Abhandlungen waren, soweit ersichtlich, weder Gegenstand damaliger noch heutiger wissenschaftlicher Forschungen. Die Anzahl der publizierten Texte ist überschaubar; ihre Inhalte eignen sich nicht als Erkenntnisquelle für eine Analyse der Stellung Krauts zur Wissenschaft vom Deutschen Privatrecht.¹ Hinzu kommt, dass Autographen wie Briefwechsel, Reden und sonstige Manuskripte nur vereinzelt existieren und ein Nachlass nicht archiviert ist. Es steht daher nur eine überschaubare Anzahl an aussagekräftigen Dokumenten zur Verfügung, anhand derer eine Untersuchung über das Leben und Wirken Krauts vorgenommen werden kann. Allein auf dieses Material ließe sich eine umfassende Untersuchung schwerlich gründen. Auf den zweiten Blick gibt es jedoch eine Vielzahl markanter Gründe, die eine vertiefte Erforschung seines Wirkens als lohnenswert erscheinen lassen.

Zunächst ist anzuführen, dass Kraut über eine besonders lange Zeit, nämlich über 50 Jahre hinweg (1822–1872), in einem außergewöhnlich intensiven Maße die Lehre an der Universität Göttingen prägte. In einem Brief aus dem Jahr 1869 aus der Personalakte Krauts, die sich im Göttinger Universitätsarchiv befindet, heißt es:

„Hofrath Kraut gehört zu den Ältesten der hiesigen Universität; er ist ein äußerst exzellenter Gelehrter.“²

Die hohe Qualität seiner Lehrtätigkeit wird auch an anderer Stelle des Universitätsarchivs ersichtlich:

„Mit Beifall hat er [Kraut] [...] seine Vorlesungen gelesen [...] Es wird damals der Beifall seiner Vorlesung gerühmt.“³

Berücksichtigt man die überragende Bedeutung der Universität Göttingen im norddeutschen Raum sowie die außergewöhnlichen Verdienste Krauts in der Göttinger Juristenausbildung, die Vielzahl der von ihm betreuten Studenten und den

¹ Siehe Auflistung im Anhang unter E.

² Göttinger Univ. Arch., Sig. Kur 4502, Bl. 112 r.

³ Göttinger Univ. Arch., Sig. Kur 4502, Bl. 120 r.

langen Zeitraum seines Wirkens, dürfte deutlich sein, dass Kraut die Juristenausbildung und damit die Jurisprudenz im 19. Jahrhundert insgesamt stark geprägt haben muss. Allein dieser Umstand rechtfertigt eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Leben und juristischen Wirken Krauts. Nicht allein die publizierte rechtswissenschaftliche Abhandlung, sondern auch die mündlich in Vorlesungen vortragene und in Vorlesungsnachschriften dokumentierte Rechtsansicht kann die wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung eines Gelehrten kennzeichnen.

Dabei bleibt es jedoch nicht. Die Analyse einer Vorlesungsnachschrift, die im Zentrum dieser Studie steht, zeigt, dass Kraut – so viel sei schon an dieser Stelle gesagt – ein breites thematisches Spektrum des Deutschen Privatrechts abdeckte. Unter Berücksichtigung des zeitgenössischen Kontextes und der eben dargelegten Bedeutung seiner Person in der Lehre, ergibt sich ein zweiter Gesichtspunkt, unter dem Kraut als zu erforschende Person Bedeutung erlangt. Als Kraut nämlich im Jahr 1819 sein Studium begonnen hatte⁴, war die Saat des bedeutsamen Kodifikationsstreits⁵ bereits gelegt worden. Thibaut⁶ forderte in seiner berühmten Schrift „Ueber die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland“, Heidelberg 1814, eine gesamtdeutsche Kodifikation des bürgerlichen Rechts, welches das Privat-, das Kriminal- und das Prozessrecht umfasst. Die Abfassung eines einheitlichen Gesetzbuches im Rahmen einer Zusammenarbeit aller deutschen Regierungen sollte nicht nur die Idee der nationalen Einheit fördern, sondern dieselbe gerade in rechtlicher Hinsicht umsetzen und verwirklichen.⁷ Die prinzipielle Übernahme und Integration der existierenden und angewendeten römischen Rechtssätze lehnte er dabei ab.⁸ Im Gegensatz dazu stand die Forderung Savignys⁹, der zur Verwirklichung der nationalen Einheit in seiner be-

⁴ Eisenhart, Artikel „Kraut, Wilhelm Theodor“, in: ADB, Bd. 17 (1883), S. 92.

⁵ Darstellungen zu der Kontroverse finden sich u. a. bei Kieffner, Thibaut und Savigny, in: Buschmann u. a. (Hrsg.) FS Gmür, S. 53 ff.; Lingelbach, Anton Friedrich Justus Thibaut und der Kodifikationenstreit in der Rechtswissenschaft, in: FS Leser, S. 62 ff.; Rückert, Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny, S. 160 ff.; Schöler, Deutsche Rechts einheit, S. 86 ff.; Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 390 ff.; Wilhelm, Zur juristischen Methodenlehre, S. 24 ff.

⁶ Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840) Professor für Römisches Recht in Kiel, Jena und Heidelberg. Zur Person statt Vieler Kaufmann, Anton Friedrich Justus Thibaut (1772–1840), Ein Heidelberger Professor zwischen Wissenschaft und Politik, Stuttgart 2014; Rückert, Thibaut, Anton Friedrich Justus, in: Stolleis (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon, S. 610 ff.; Schröder, Thibaut, in: Kleinheyer/Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen, S. 420 ff.

⁷ Thibaut, Ueber die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts, S. 11 u. 12.

⁸ Thibaut, Ueber die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts, S. 16 ff.

⁹ Zum Leben und Werk vgl. nur Lahusen, Alles Recht geht vom Volksgeist aus, 2013; Rosenberg, Friedrich Carl von Savigny (1779–1861) im Urteil seiner Zeit, 2000; Rückert, Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny, 1984; Schröder, Savigny, in: Kleinheyer/Schröder (Hg.), Deutsche und Europäische Juristen, S. 366 ff.; v. Stintzing, Friedrich Carl von Savigny. Ein Beitrag zu seiner Würdigung, 1862; v. Bethmann-Hollweg, Erinnerung an Friedrich Carl von Savigny als Rechtslehrer, Staatsmann und Christ, 1867.

rühmten Konterschrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ einen in Gänze anderen Weg proklamierte. Auf wissenschaftliche Weise, also über eine geschichtliche Rechtswissenschaft, sollte die Rechtseinheit über das bestehende organisch gewachsene Recht mit den Wurzeln im Römischen Recht geschaffen werden.¹⁰

Dieser Grundlagenstreit prägt die rechtswissenschaftliche Debatte des 19. Jahrhunderts wie wohl keine andere Frage. Und in eben diese Zeit fallen das Wirken und die Lehrtätigkeit Wilhelm Theodor Krauts, die sich insbesondere dem Deutschen Privatrecht widmen. Zahlreiche publikationsfreudige Protagonisten dieser Zeit, wie etwa Carl Joseph Anton Mittermaier (1787–1867)¹¹, Karl Friedrich Eichhorn (1781–1854)¹², August Ludwig Reyscher (1802–1880)¹³ und Georg Beseler (1809–1880)¹⁴, sind bereits durch die neuere privatrechtsgeschichtliche Forschung beleuchtet. Bislang fehlt eine vertiefte Auseinandersetzung mit einem Rechtsgelehrten dieser wichtigen Phase der Rechtsentwicklung in Deutschland, der nicht vornehmlich durch seine verschriftlichten wissenschaftlichen Abhandlungen in den Fokus getreten ist, sondern durch seine intensive Lehrtätigkeit. Dabei bietet sich Kraut, der ein halbes Jahrhundert die Lehre in einer der wichtigsten Universitäten Deutschlands prägte und sich intensiv und breit aufgestellt mit dem Deutschen Privatrecht auseinandersetzte, in geradezu vortrefflicher Weise an.

Der dritte Aspekt, weshalb die Rechtsgeschichte auf eine Auseinandersetzung mit Kraut nicht verzichten sollte, ist in den politischen Konflikten dieser Zeit begründet, in die Kraut unmittelbar involviert war. Nachdem im Jahr 1837 König Ernst August I. von Hannover die Verfassung außer Kraft gesetzt und sich damit gegen eine beginnende Entwicklung positiver Freiheitsrechte positioniert hatte, kam es zum Protest der berühmten „Göttinger Sieben“. Kraut trat in dieser Angelegenheit ebenfalls mit einer Erklärung in politischer Hinsicht in Erscheinung, ohne später eine etwaig darin enthaltene Kritik zurückzunehmen. Diese Erklärung blieb für ihn nicht ohne Konsequenzen, mit denen er Zeit seines Lebens umgehen musste.¹⁵ Dabei fällt ins Auge, dass Kraut offensichtlich auf der Grenzlinie zwischen Anpassung und Protest changierte. Ein etwaiger Protest ging niemals so

¹⁰ Savigny, *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, S. 8–15, 27 ff.

¹¹ Zu ihm ausführlich *Borrmann*, *Gemeines Deutsches Privatrecht bei Carl Joseph Mittermaier*, 2009.

¹² Karl Friedrich Eichhorn (1781–1854). Zu ihm siehe nur *Jelusic*, *Die historische Methode Karl Friedrich Eichhorns*, 1936; *Michaelis*, *Carl Friedrich Eichhorn (1781–1854): ein Rechtshistoriker zwischen Revolution und Restauration*, in: v. Loos (Hrsg.), *Rechtswissenschaft in Göttingen: Göttinger Juristen aus 250 Jahren*, S. 166–189; *Schulte*, *Karl Friedrich Eichhorn, sein Leben und Wirken*, 1884; *Schröder*, *Eichhorn*, in: *Kleinheyer/Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen*, S. 124–127.

¹³ *Rückert*, *August Ludwig Reyschers Leben und Rechtstheorie: 1802–1880*, 1974.

¹⁴ *Kern*, *Georg Beseler. Leben und Werk*, 1982.

¹⁵ Siehe dazu Kapitel B.V.